

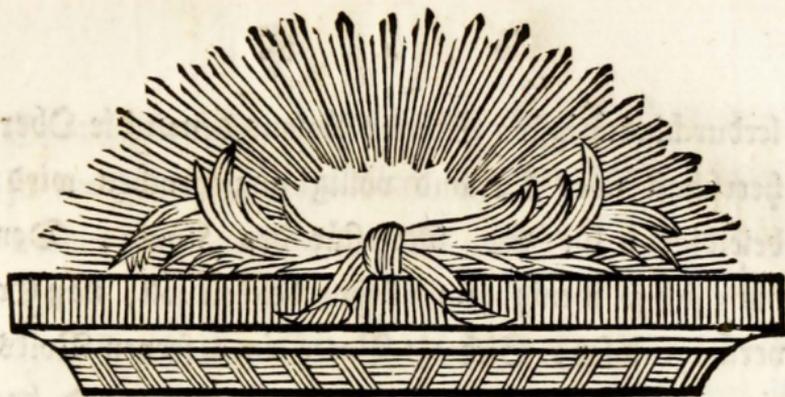
Etwas
für Kurland,
ein Gegenstück
des
Etwas über Kurland.



Principes mortales æterna Respublica est.

Georg v. Fischer in einer Rede 1646.

1791 im November.



Das Etwas über Kurland, welches neuerlich ans Licht getreten, äusset in einer treuherzigen und überredenden Sprache, Grundsätze, die nicht allein die Kurische Ritter- und Landschaft sondern mehr noch die Allerdurchlauchtigsten Stände der Republik Polen so tief unter ihre Würde und Gerechtsame herabsetzen, daß ein Mann von unbefangenen Herzen und von wahren Eifer für sein Vaterland keinen Augenblick ansetzen kann, durch eine genaue Prüfung in denen verwerflichen Sätzen das Gefährliche und Unanständige förderfamst aufzudecken.

Freylich spricht der bescheidene, sanfteinschmeichelnde Ton des Verfassers sehr zu Gunsten seiner grundlosen Behauptungen, aber dafür sind auch diese desto beleidigender; beleidigend für Ritter- und Landschaft, die durch solche ihrer legislativen Macht um ihrer väterlichen Vorsorge für den Staat beraubt werden soll; beleidigend für die Al-

lerdurchlauchtigsten Stände Polens, denen die Oberherrschaft über Kurland völlig abgesprochen wird; beleidigend für Se. Majestät den König, Den man sich so wenig großmüthig denken soll, daß Er vermögend sey, Sich als Vater eines freyen Volks eigenmächtiger Maas. Regeln wider Kurland bedienen, und die Republik von aller Theilnahme an der Herrschaft über Kurland gänzlich ausschließen zu wollen.

Sollte man's wohl zu unserer Zeit vermuthen, daß der Despotismus noch unter uns so viel Anhänger haben könne? - - - Fürsten sind Diener des Staats — nicht aber Staaten Spielbälle in den Händen der Fürsten. — Was man Fürstenrecht nennt ist der Antheil von Achtung, von Vorzug, von Genuß, der Ihnen von sämtlichen Mitgliedern des Staats, unter der gesetzten Bedingung, daß Sie Ihr Amt treulich verwalten, eingeräumt ist. — Fürstenrecht beruht auf einen zweiseitigen Vertrag, der nur so lange Verbindungskraft hat, als beide Theile die vorgeschriebene Ordnung beobachten. Wer aber Fürstentreue bricht, sündigt zwiefach.

Fürsten reden durch Wir! — Findet man das sonderbar? — Ist das nicht dem richtigsten

Sprachgebrauche gemäß? — Aus Sich vermag ja der Fürst Nichts; alles was der Fürst befiehlt, verbietet, anordnet, thut nicht Er — allein; — der Staat ist's, der es durch Ihn thut, den Er in allen Staatsgeschäften repräsentirt, dessen Vollmacht Er übernommen. — Wir — ist also kein Schild und Zeichen seiner Herrlichkeit, sondern vielmehr kräftige Erinnerung an seine Eingeschränktheit.

Hätte der Verfasser vor uns liegender Schrift Stanislaum Augustum besser gekannt, hätte er seine Kenntniss von Kurlands Statistik nicht bloß aus Ziegenhorn geschöpft, hätt' er sich die Mühe nicht verdrießen lassen in unsern Urkunden zu forschen, und so aus der lautersten Quelle zu schöpfen; so hätte er sein Etwas dem Nichts schwerlich entrisen. Wenigstens wären seine Behauptungen nicht so schnurstracks allen Thatfachen entgegen, wie er denn nimmermehr auf die ungewöhnlichen Gedanken hätte gerathen können, daß der König von Polen ganz allein Kurlands Oberherr — die Republik nur der Schutzherr — und der Herzog nur dem Könige unterworfen, mit der Republik aber völlig gleich und ihr Mitglied (*membrum Reipublicæ*) sey. Alle diese Sätze sind die seltsamsten Behauptungen, die je

über Kurland gesagt sind, und bisher (doch mit großen Einschränkungen) der schwache Nothbehelf der Fürstlichen Parthie gewesen, womit sie ihre von ächten Gründen entblößte Ansprüche an die Kurische Ritter- und Landschaft zu unterstützen suchten. Einer geängsteten Parthie kann man es allenfalls verzeihen, wenn sie, in Ermangelung haltbarer Beweismittel zu Sophismen und künstlichen Spielereyen ihre Zuflucht nimmt; aber da der Verfasser sich als einen Freund der Wahrheit ankündigt, bloß aus Drang der Gerechtigkeitsliebe geschrieben haben will, und sich zum unparthienischen Mittler aufwirft; da ferner in seiner Schrift mancher gutgemeinte Wunsch für Kurland verlaublich ist; so müssen wir bekennen, daß aus dem Ganzen ein Widerspruch entsteht, den wir gar nicht zu reimen wissen.

Ohne verdrießliche Weitläufigkeit und ekelhafte Wiederholungen wäre es fast unmöglich dem Verfasser Schritt vor Schritt zu folgen, da er seine Materie mehrmalen so durch einander geflochten, und sich über verschiedene Nebenumstände zugleich ausgebreitet hat, daß deren Erörterungen durch Widerlegung der Hauptsache völlig unnütz wird, derowegen werden wir unser Absehn nur auf das richten, was als Grund-Irrthum dem Vater-

lande vorzüglich nachtheilig ist. Von diesen aber scheint dem Verfasser der Satz: daß der König von Polen alleiniger Oberherr von Kurland sey, besonders am Herzen zu liegen. — Laßt uns also hierauf zuerst unsere Aufmerksamkeit wenden.

Der Verfasser geht zur Begründung dieses Satzes auf die Kurische Subjekzions-Geschichte zurück, welche ihm in einem ganz ungewöhnlichen Gesichtspunkte erscheint. So findet er, da er doch den Liefländischen Orden vom Kaiser die freye Wahl eines Heermeisters ertheilen läßt, dennoch, daß der Heermeister der einzige Herr Lieflands gewesen, der mit Sigismund August einseitig ein Schutzbündniß geschlossen, obgleich dies Instrument ausdrücklich sagt: *Nos Dei Gratia Gottardus Kettlerus Ord. Teut. in Livonia Magister atque Ordo noster* — und dieser Vertrag ist von Sr. Majestät mit seinen Polnischen und Littauischen Råthen geschlossen. So läßt er hierunter Gotthard an den König ganz Liefland abtreten, als wenn Gotthard unumschränkter Erbherr von Liefland gewesen wäre, es nach seiner Fantasie verschenken konnte, der Erzbischof nicht existirt hätte, und die Stände des Ordens, des Kapitels, der Landschaft nichts als Sklaven des Heermeisters waren. Es ist ja bekannt genug,

daß zur Subjekzion der Erzbischof, der Heermeister, Orden, Kapitel, Landschaft &c. mitgewirkt haben; daß die Stände selbst vom Heermeister zur Theilnahme an derselben aufgefordert wurden; daß bey dem Subjekzionswerke selbst alle Deputirte der verschiedenen Theilnehmer gegenwärtig waren, und in eigener Person die Verabredungen und Bedingungen der Subjekzion abgeschlossen haben. Dem allen zum Troß sagt der Verfasser ganz trocken:

„ Der Heermeister habe ganz Liefland an den
 „ König abgetreten, als ob es sein Eigenthum
 „ gewesen wäre. “

Bergißt der Verfasser denn ganz, daß die Liefländer nicht Knechte ihres Heermeisters waren, wovon sie mehrmalen merkwürdige Beweise gegeben? — Bergißt er, daß weder Heermeister noch Erzbischof allein Liefland beherrschten? — daß nur im versammelten Ordens- oder Kapitels-Rath, sie Regentenrecht ausüben, sogar auch in allen ihren Urkunden das: Wir Meister und Gebietiger, oder Wir Erzbischof und Kapitel, auf die Stirn schreiben mußten? — Bergißt er denn, daß ungehorsame Erzbischöfe und Meister, von ihren Untergebenen, durch Urtheil und Recht, mehrmalen abgesetzt worden sind? — Und doch nennt der Verfasser alle Liefländer des Heermeisters Unterthanen.

Welch Gemisch von wahren Thatsachen und falschen Schlußfolgen, verwickelt in Widersprüche, die oft lächerlich sind! Bald muß der sämtliche Adel auf Radziwills Verlangen Bevollmächtigte nach Wilna schicken; bald können diese deklarirte Unterthanen des Heermeisters, gemeinschaftlich mit diesem, oder auch ohne ihn, die Subjekzion vollziehen, bald sollen sie Zeugen des Königlichen Eides seyn, der die Gerechtsame aller Stände sichert, und bald soll wieder Gotthard ganz allein, für sich, seine Lande und Städte den Subjekzions-Bergleich mit Sigismund August geschlossen haben. Dies letztere ist nun ganz wider die Wahrheit der Geschichte und wider den ausdrücklichen Buchstaben der Urkunden, die zu jedermanns Wissenschaft gelangen können. Das Pactum Subjectionis sagt in mehrern Stellen, daß es mit sämtlichen Ständen geschlossen sey. — Der König schwört diesen Ständen, die Stände schwören Ihm mit ihrem neuen Herzoge; — der König ertheilt dem sämtlichen Adel ein besonderes Privilegium, dessen Artikel von ihnen selbst entworfen sind, der Erzbischof und seine Untergebenen sind in das Pactum eingeschlossen, Riga tritt ihm gewissermaßen bey, und doch hat der Heermeister das große schwierige Werk, das erst post varios multosque tractatus zu Stande gekom-

men ist, ganz allein, ganz eigenmächtig mit dem Könige abgehandelt? Die gegenwärtigen litthauischen Stände hatten keine Stimme bey dieser Verhandlung, ohngeachtet Liefland ihrem Reiche einverleibt und durch ihre Kriegsmacht beschützt werden sollte? — Die Beherrscher zweyer freyen Nationen, ohne deren Einwilligung sie bis an den Augenblick keine Staatsgeschäfte beendigen konnten, entscheiden am denkwürdigen Subjectionstage eigenmächtig das Schicksal zweyer Staaten, von denen Eines, ohne Genehmigung seiner Stände verhandelt, und das Andere ohne Vorwissen der Republick in einen unabsehbaren Krieg verwickelt wird? Wenn das wahr ist, so haben alle Geschichtsschreiber Lieflands und Polens auffallende Unwahrheiten geredet, und der Verfasser ist der erste Glückliche, der den unvermutheten Schatz von Wahrheit gefunden hat. Unterdessen bitten wir uns von ihm hierüber bündige Beweise aus; denn was er in seiner Schrift davon sagt wird durch alle bekannte Urkunden schlechterdings geläugnet; diese haben aber in der Geschichtsforschung mehr Glauben als das beste, scharfsinnigste, aber von Thatsachen entblößte Raisonnement.

Daß nun Kettler nicht einseitig, sondern die Liefländischen Landstände mit ihm und dem Erzbi-

schof, die Subjekzion vollzogen, das ist eine längst erwiesene Wahrheit; daß hinwieder der König allein die Subjekzion angenommen, das könnte beym flüchtigen Anblick der Thaten so scheinen, ist aber auch nicht gegründet; denn 1) ist die Subjekzion auf dem Littauischen Landtage mit Vorberufung der Stände geschehen; 2) ist die Bestätigung der Krone Polen im Dokument durch den König selbst versichert worden a); es ist 3) vom Könige im Dokument eingestanden worden, daß ohne Bestätigung b) der Stände solche Subjekzion nicht vollständig sey; Liefland ist 4) durch das Instrument selbst sogleich dem Großherzogthum Littauen und eventualiter der Krone Polen subjeicirt worden; 5) haben die Stände dem Könige und der Krone, dem Groß-Fürsten und dem Groß-Fürstenthume geschworen; und 6) ist durch das Pactum selbst und durch den Königlichen Eid die Defension Lieflands mit gesamter Macht Polens und Littauens verheiffen worden, welches Ver-

a) Sed quia . . . subjectio ipsa *ex parte Regni rite* . . . peragi non possit, necessario hujus rei tractationem in nostram in Poloniam Professionem, *ex parte Regni* rejicere nos oportuit. . . . vid. Pact. Subj. 1561. in Cod. Dipl. T. V. p. 238.

b) Quandoquidem vero hoc negotium ad Regni Conventum, provimè . . . futurum . . . *rejecimus* . . . ut a Senatob: cæterisque Ordinibus Regni, professæ subjectio . . . recipiatur & *approbetur* . . . *ibid.*

sprechen der König ohne Erlaubniß der Republik nicht thun konnte.

Hier sind triftige Gründe, mit welchen die Geschichte des Verfassers Meinung bestreitet, und die zu entkräften ihm wohl nicht möglich seyn wird. Aber auch mehrere Betrachtungen sind platterdings wider ihn.

Schon die Erklärung der Liefländischen Stände verlangt ausdrücklich, daß Liefland und Kurland dem Königreiche Polen, Littauen, Preußen, Masuren möge einverleibt, doch jederzeit von ihrem eignen Herrn, Deutscher Abkunft, beherrscht werden. Die Vollmacht an die Liefländischen Deputirten nach Willna behauptet: daß Liefland mit ihrer Herrschaft der Königlichen Majestät, derselben Königreich, Land und Leuten beygetreten sey. Die erste Radziwillische Kauzion verspricht alle Freyheiten und Bedingungen: *Sacræ Regiæ Majestatis & Amplissimi Senatus sui judicio*: was ist denn dieser *Amplissimus Senatus*? — In dem Subjekzions - Instrument erklärt der König: daß Er die rechte Abschließung der Subjekzion auf den nächsten Reichstag in Masuren aussehe, weil Er Seinen Polnischen Senat nicht bey sich hatte. Er sagt die Liefländischen Stände sind nach Willna

gekommen, sich Ihm, dem Reiche Polen, dem Groß- Herzogthume Littauen &c. zu unterwerfen. — Er nimmt die Subjekzion mit den Littauischen Ständen provisorie an. — Alles das zeigt doch auch zur Gnüge, daß der König selbst sich nicht die Macht zugetraut, eigenmächtig in so wichtigen Staats- Angelegenheiten zu verfahren, und daß Liefland nicht eher vollkommen subjeicirt angesehen werden kann, als bis 1566, da von der zum Reichstage versammelten Republik die Subjekzion feyerlichst angenommen und bestätigt wurde. Das darüber den 3ten August ausgefertigte Dokument drü ckt sich folgendergestalt aus:

De consensu & voluntate omnium ordinum regni cum Magno Ducatu Lithuaniae uniti, praesentibus litteris nostris subjectionem (Livoniae) acceptamus, ipsumque Illustrem Principem in fidem & clientelam nostram, regnique nostri, cum omni Ducatu & Ditionibus Illustritatis Suae, publico, Regni cum Magno Ducatu Lithuaniae uniti nomine recipimus, nimirum ut ab eo tempore imposterum Illustritas Sua ejusque haeredes cum Ducatu Curlandico Semigallicoque Regno Nostro cum Ducatu Lithuaniae, tanquam uno &

indiviso corpori perpetuis temporis sub-
jiciatur ac in clientela & defensione No-
stra & Regni cum Magno Ducatu Lithua-
niæ uniti, permaneat.

Durch diese Akte ist das Liefländische Sub-
jektionswerk erst zu seiner Vollständigkeit gebracht,
aber auch zugleich erwiesen worden, daß Liefland,
und folglich auch Kurland, nicht den König als
sein, sondern zugleich auch die legislativen Stän-
de der Republik Polen als seinen Oberherrn ver-
ehren muß, die es gemeinschaftlich in ihre Klientel
und Defension genommen haben. Warum hätte
aber der König Sigismund August die Konfirma-
zion der Republik nöthig gehabt, wenn es in sei-
ner Willkühr war, Lieflands Unterwerfung anzu-
nehmen? Wozu die öftern Kautelen und die Zu-
rückweisungen auf die Bestätigung im Subjektions-
Paktum? In welcher Absicht wurde sie von allen
Partheyen so eifrig betrieben? — Weil Sigis-
mund August König eines freyen Volks war, des-
sen Gränzen er nicht eigenmächtig erweitern durfte;
weil Er Sich der onereusen Bedingung, Liefland
von seinen Feinden zu erretten, nicht ohne Konsens
und Willen seiner Reichsstände unterziehen
konnte; weil der Thron eines freyen Staats sich
kein Land als ein ausschließendes Erbtheil erwerben

kann, sondern alle Eroberungen und Aquisitionen nur für den Staat selbst gelten müssen.

Und ist Kurland nicht ein freywillig ange-
tragenes Lehn? Hat es aber als solches irgend je-
mals eingewilligt, ein bloßes Thronlehn vom
Könige zu seyn? Sind nur in diesem Jahrhun-
dert Ritter- und Landschaft für ihre Rechte wach-
sam gewesen? Haben die Otto Grotthuß und so
viele andere unvergeßliche Namen nicht die Ehre
vom Herrn Verfasser gekannt zu seyn? Wenn hat
Kurland versäumt, bey jeglicher, auch der gering-
sten Beeinträchtigung, Errettung und Zuflucht bey
Sr. Majestät und den Allerdurchlauchtigsten Stän-
den Polens zu suchen? Wenn hat sie vor den Kö-
niglichen Kanzleyen plaidirt und durch Rescripte ge-
urtheilt zu werden, verlangt? Auf diese unerhörte
Gedanken mußte sie der Verfasser zuerst gebracht
haben, denn vor ihm hat sich das nie ein freyer
Adel einfallen lassen.

Wenn auch nicht gedacht werden kann, daß
wohl überlegte menschliche Handlungen, ohne allen
Endzweck unternommen werden könnten, so muß
man nothwendig den Verfasser fragen: ob er glau-
ben kann, daß die Stände Lieflands sich dem Kö-
nige von Polen als einen souverainen Herrn haben

unterwerfen wollen, da ihnen zur Zeit der Subjekzion von mehrern mächtigen Nachbarn Vorschläge gemacht wurden, welche freyen Völkern anständiger waren. Souverain sagen wir, weil wir nicht begreifen können, wie unmittelbare Herrschaft eines Einzigen mit Freyheit des Volks recht verträglich ist.

Dazu war Sigismund August unbeerbt, — der letzte seines Stammes. — War die Unterwerfung an seine Person gerichtet, so hörte sie mit seinem Tode auf; wenn aber die Vereinigung mit der Republick geschah; so folgt: daß der Aktus mit dem Könige im Fundament Seines majestätischen Amtes, aber nicht in Beziehung auf Seine Person geschah.

Wenn aber die Behauptung, daß Sigismund August mit dem Heermeister die Subjekzion allein eingegangen ist, auf keine Weise dargethan werden kann, so ist eben so wenig zu beweisen, daß nur der König Oberherr von Kurland sey; denn schon zu der Zeit der Erb-Könige, wie vielmehr während der Einrichtung zu einem Wahlreiche, ist die Republick in Polen nie von der Regimentsverwaltung ausgeschlossen gewesen. In sofern aber nach dem Vorgeben des Verfassers die Republick nur der

Schuß

Schutz, der König aber der Oberherr von Kurland wäre, würde Erstere an der Lehnherrschaft über Kurland keinen Antheil nehmen können, welches sich weder mit der Hoheit derselben, noch mit ihrer allgemein bekannten Konstitution, übereinstimmend machen läßt. Der letzte Zweig des Jagellonischen Stamms hinterließ sein Reich unzufrieden mit dem Titel eines Erben von Polen, den er geführt hatte; es machte auf dem Konwokations-Reichstage sogleich das Gesetz, daß hinführo kein König diesen Namen gebrauchen solle, worüber der vortreffliche Schriftsteller Kollatay, der jetzt eine der ersten Stellen im Staate ruhmvoll bekleidet, in einem seiner lichtvollen, lobenswürdigen Werke die Bemerkung macht: „weil die Vorfahren dieses Königs (Sigismund Augusts) sich im Grunde als Herren und gebohrne Erben von Polen betrachtet haben, ist das Gesetz von den Ständen etablirt worden, daß kein König diesen, in Beziehung auf die Nation ungeredhten Titel mehr annehmen solle, wodurch sie der etwannigen Herrschliebe der Regenten Gränzen sehen wollten. c) „ Es wäre keine Empfehlung für den Verfasser, wenn er das verschied

c) Voyés Observations sur un ouvrage intit: Essai sur le Droit de Succession au Trône de Pologne, par Mr. Kollatay, p. 20. & 21.

dene Verhältniß zwischen der Lage Sigismund Augusts und seiner Nachfolger nicht richtig zu schätzen wüßte. Aber noch weniger empfehlenswerth wäre es, wenn er durch diese Wendung Sr. Majestät dem jetztregierenden Könige ein angenehmes Compliment zu machen glaubte. Der beste König findet sich durch diese vielleicht gutgemeynte Artigkeit um so mehr genirt, je gewisser es sowohl wider Seine Grundsätze, als wider Sein Interesse ist, von einer so übertriebenen Schmeicheley gerührt zu werden. Stanislaus Augustus hat immer Seinen Stolz darin gesetzt, eines freyen Volks Vater, nicht aber Usurpateur ihrer Gerechtsame zu seyn; Er, der gute König, hat Kurland unter Seinen Bürgern nur durch Wohlthaten ausgezeichnet, Er hat das Andenken Seiner Achtung gegen Ritter- und Landschaft in Monumente für die Nachwelt prägen lassen. Kann Er Sein menschenfreundliches Herz jetzt verläugnen? Kann Er Seinem Throne Rechte zueignen wollen, die damit nicht verknüpft sind, und dadurch allen redlichen Patrioten Seufzer und Thränen erpressen? Er, dessen angelegentlichstes Geschäfte immer war und immer seyn wird, Jammer in Freude zu verwandeln und Thränen abzutrocknen? — Nein! gewiß nicht! so dringend man Ihn auch von mancher Seite dazu auffordern mag.

Nach dem System des Verfassers sollen alle Kurische Staatsmaterien vom Herzoge allein erörtert und von Ihm und dem Könige resolvirt — finaliter entschieden werden, — die Republick hat dabey nichts zu thun als mit ihrem Schatz und ihrer Armee immer bereit zu stehen, das wehrlose Kurland wider alle auswärtige Feinde zu vertheidigen. — Man erwäge doch zuförderst den seltsamen Schluß: Nicht, wer mich schützen kann und soll, sondern wer das Richteramt über mich unter gewissen Umständen ausüben darf, ist mein Oberherr. Daß dies wider alle Grundsätze des Lehnsrechts sey, daß nach diesen die einzige Bedingung der Subjekzion immerfort Schutz und Sicherheit wider mächtige Feinde war, daß man die Lehnsverbindlichkeit nur aus den gegenseitigen Pflichten übernimmt, geschützt zu werden und zur gemeinen Sicherheit Noßdienste zu thun, das muß man bey der superfizielsten Kenntniß vom Lehnsrecht wissen. Dem Verfasser beliebt es aber, seiner Hypothese zu liebe, alle bekannte Regeln übereinander zu werfen und dem Lehnsnexus zwischen Kurland und Polen einen ganz widersprechenden Sinn zu geben. Hat er aber auch geahndet, daß dergestalt Kurlands glückliche Verfassung mit einemale gestört, seine ursprünglichen Gerechtsame untergraben, und auf den schönen Stamm regelmäßiger Freyheit ein ungestalter Zweig gränzlosen Despotismus gepfropft würde?

Wenn nur der König Oberherr, der Herzog nur sein Lehnsmann und mit der Republik gleich ist, wie der Verfasser ohne Rücksicht auf die schuldige Ehrfurcht gegen die Allerdurchlauchtigsten Stände Polens behauptet; so ist zur Unterjochung aller Kurlischen Einwohner nichts weiter nöthig, als daß zufälliger Weise Beyde, ein König und ein Herzog es wünschen. — Ihr Wille ist dann allerdings Gesetz. Nennen doch die Herzoglichen Wortführer den König und den Herzog schlechtweg Partey in den gegenwärtigen Streitigkeiten; — wer soll dann Ihr Richter seyn? — doch wohl kein geringeres Wesen, als die Allmacht?

Wenn König und Herzog die einzigen Partey für Kurland sind; so konstituiert der Herzog auch ganz allein den Staat. Wie werden aber neue Gesetze fürs Land alsdenn abgefaßt werden können? — Nach des Verfassers Meynung wäre hierzu nichts weiter nöthig als Verabredung zwischen Herzog und König; alsdenn könnte auch ohne Zuziehung der Republik der ganze Status von Kurland verändert und eine neue Regimentsform dasselbst beliebt werden. Oder könnte nicht dann der Herzog sein ganzes Feudum verkaufen, und dadurch die Herzogliche Regierung durch einen schicklichen Mittelweg zerstören? Was hindert an dieser

Maasregel, die für einen unbeerbten Herzog so viel schmeichelhaftes hat? Würde, wenn auch kein so gerechter König als Stanislaus Augustus auf dem Polnischen Throne säße, dieses Projektchen nicht an dem Widerstande scheitern, den die Stände der Republik hierbey thun würden?

Wer die Wirksamkeit und thätige Theilnahme der Republik an den Kurischen Angelegenheiten nicht aus Gründen läugnen kann, der müßte doch ein Präjudikat dafür aufzeigen können. Dem Verfasser ist auch das so unmöglich, daß er selbst Beweise fürs Gegentheil zu führen sich gezwungen sieht. Er giebt die Regimentsform von 1617 als eine geltende Quelle des Staatsrechts von Kurland an, die demohngeachtet von einer Kommission abgefaßt ist, welche vom Könige und dem Reichstage abgefertigt worden. Ihre Instrukzion nennt sie ausdrücklich: *Commissarios . . . Autoritate comitali . . . a nobis destinatos &c.* Wie kann nun der Verfasser ihre Gültigkeit eingestehen, und doch allen andern Kommissorialischen Dezisionen Rechtskraft versagen? — Weil die letztern vom Könige und Reichstage authorisirt waren? — Aber der nämliche Fall war ja auch 1717 — der nämliche 1566 bey der Konfirmazion — der nämliche 1561 bey der Subjekzion in Beziehung auf Littauen. Es

bleibt also dem Verfasser keine andere Alternative; er muß entweder alle mit Polen verhandelte Verträge als illegal und unkräftig ansehen, wovon selbst die Subjekzion nicht ausgeschlossen ist, oder er muß alles, auch die spätern Dezfisionen, für geltend annehmen, da sie alle nach der vorgeschriebenen Form Rechtens abgefaßt sind.

In solche Widersprüche geräth man nothwendiger Weise, wenn man sich ohne zureichenden Grund vorgefaßt hat, hartnäckig auf seiner vorgefaßten Meynung zu bestehen. Was kann aber die Veranlassung zu einer solchen Hartnäckigkeit bey einem freyen, unbefangenen Manne geben, der keiner Parthie geschworen hat?

Wenn der Fürst und seine Agenten, die, ungegründete Ansprüche zu vertreten, nothgedrungen, zu spißfündigen Sophismen ihre Zuflucht nehmen, und durch allerhand Winkelzüge den gesetzlichen Angriffen ihrer Gegner zu entchlüpfen trachten, so kann das keinem auffallend seyn. Für diese Parthie wäre nun freylich nichts erwünschter, als wenn sie über die unstreitige Frage: ob die Republik Oberherr von Polen ist? einen neuen Streit erheben, und dadurch wieder Zeit gewinnen könrte, die ganze Entscheidung weiter hinaus zu schieben. In dieser Zeit würde mancher Plan noch reif.

Jeder Staat enthält eine Gewalt in sich, welche die oberste Gewalt, die Souveränität des selben formirt. In Polen wird diese von der Königlich Majestät und den Allerdurchlauchtigsten Ständen gebildet.

Nur die Souveränität eines Staats kann mit andern Staaten Verträge eingehen und über die Deutung dieser Verträge bey Misverständnissen urtheilen. Jedoch entschieden kann über solche Verträge nur durch einstimmige Einwilligung und Beschließung beyder kontrahirenden Staaten werden.

Als ein freywillig angetragenes Lehn hat Kurland die Berechtigung, daß ohne dessen ausdrückliche Mitwirkung und Einwilligung keine Innovationen und Reformen in ihrer Regimentsverfassung und ihrem Staatsverhältniß rechtlich beschloffen werden können. So kann die republikanische Gestalt dieses Landes nicht zum Nachtheil der Enkel abgeschafft werden, weil es ein Naturgesetz ist, daß kein Vater die ihm angebohrne Freyheit seinen Kindern zum Schaden vergeben kann und darf.

So heilige Verträge aber, so unverletzliche Rechte, hätte eine freye Nation, einem, für sie

Dann unumschränkten Monarchen aufgeopfert? diese wären durch Kanzley, Reskripte willkürlich zu reformiren — zu bekürzen — zu erweitern? Und hierzu bedürfte es nichts weiter als einseitige Vorstellungen eines unzufriedenen Fürsten?

Wenn aber nur der König Oberherr Kurlands ist, und nur mit dem Herzoge sein Schicksal bestimmt, so ist Wohl und Weh einer freyen Nation abhängig vom Willen zweyer unumschränkter Beherrscher, und die Versicherung bey der Unterwerfung, daß die Privilegien der Lieständischen Einsassen, nicht allein erhalten, sondern auch vermehrt werden sollten, wäre nur ein politisches Lachsenspiel gewesen, den treuherzigen Leuten unversehens den Strick der Knechtschaft um den Hals zu schlingen.

So lange es durch keine Thatsachen erweislich ist, daß Könige in Polen souverain sind, so lange die Konstitution von Polen das Gegentheil sagt, so lange der Sarmaten Freyheit alle Bitterkeiten des unwiderusslichen Schicksaals versüßt, wird kein redlicher Bürger dieser Republik zugeben, daß ihre jüngere Tochter, Kuronia, die ihre Mutterliebe jederzeit durch Gehorsam und Treue zu verdienen gesucht hat, verfolgt, ihrer heiligsten Ge-

rechtsamen gespottet, und dieselbe, wenn sie einmal vom Widerstande ermattet, in Sklavenfesseln geschmiedet werde. Noch in diesem Augenblicke ist Kurland völlig überzeugt, daß ihr Schicksaal keinen bessern Händen kann anvertraut seyn, als diesem Könige, unerschöpflich reich an Großmuth und Menschenfreundschaft, als dieser Nation, glühend vom heiligen Eifer für Menschenrechte, Pflegerin der Freiheit, muthige Verfechterin ehrenvoller Selbstständigkeit, aber auch strenge Rächerin alles Frevels, den Despotismus sich erlauben könnte — und wenn kann dies Vertrauen schwinden? Nur dann, wenn Kurland aufgehört hat zu seyn.

Werden doch kurische Privatstreitigkeiten von einem Subsellio gerichtet, daß der König und der Senat formirt; gleichwohl sollen Mishelligkeiten zwischen Herzog und Landschaft, durch Königliche Reskripte abgeurtheilet werden, und man will es dem Lande zum Verbrechen auslegen, wenn es bei solchen Entscheidungen nicht geduldig verharret, vielmehr im Gegentheil wider Bedrückungen ihres Regenten bei ihrer rechtmäßigen Oberherrschaft, dem Allerdurchlauchtigsten Könige und den Ständen Polens, Rettung und Hülfe sucht. Da erbittet und erwartet sie den immer verheißenen und immer geleisteten Beistand, aus großmüthig-

gen und wohlthätigen Händen, und die Zukunft wird ihre Hofnung rechtfertigen.

Mit Bedauern sieht sie unterdessen ruhig der konvulsivischen Anstrengung zu, mit welcher ihre Gegner sie bestreiten; kann sich jedennoch des Erstaunens nicht enthalten, wenn sie auf das eifrigste Gravamen ihrer Repräsentanten in der Herzoglichen Beantwortung, die Stelle liest:

“ Der unmittelbare Refurs an Se. Majestät
„ von Polen, ist aus dem Grunde eine weise
„ Anordnung der Gesetze, weil die polnische Ges
„ schichte darthut, daß nur wenig Landtage (soll
„ wohl Reichstage heißen) bestanden sind, und
„ hiedurch die Entscheidung der kurischen Angele
„ genheiten, entweder ganz behindert, oder sehr
„ verzögert werden möchte.

So bittere fränkende Vorwürfe seinem Richter machen, zu einer Zeit, da bestimmtere Gesetze das Andenken solcher traurigen Ereignisse auf ewig verbannt haben sollten, so gehäßige Beispiele ehemaliger Unordnung seiner Oberherrschaft vorrücken, vor deren Tribune man sehr schlecht motivirte Ansprüche geltend machen will; — Was verdient eine solche Keckheit für einen Namen?

War die Feder im leidenschaftlichen Eifer zu übereilend, oder zu tief in hämische Galle getaucht, aus welcher eine so schneidende Beleidigung der Allerdurchlauchtigsten Stände fließen durfte?

Wir könnten mehr Wunderdinge aus dieser Vertheidigung beleuchten, wenn der Raum es hier gestattete; laßt uns zu unserm Verfasser zurückkehren.

Dieser läßt sich auch gefallen zuweilen sehr seltsame Gründe zu seiner Behauptung anzuführen. Hieher gehört zuvörderst, daß der Verfasser glaubt, weil in einigen Fällen die Regierung des Herzogthums von den Räten nur im Namen des Königs geführt werden soll, so ist nur der König Oberherr! Nun aber wird ganz Polen im Namen des Königs regiert, und die Entscheidung der Regierungsangelegenheiten steht doch nicht dem Könige allein zu. Kennt der Verfasser, den Sprachgebrauch nicht? Vor allen Konstitutionen, steht der Königliche Titel, fast alle Gerichte werden in seinem Namen gehegt, demohngeachtet ist der König von Polen nicht Allein-Herrscher, sondern die Nation läßt die Höchste Obrigkeitliche Gewalt, durch den König und dazu erwählte Kommissionen ausüben. Dies Vorrecht, daß alles im

Namen des Königs verhandelt wird, klebt der Majestät des Throns an, und wird zum Glanz der Nation gerechnet, ohne im Geringsten ihre Freiheit zu schmälern. Aus diesem bekannten Umstande hätte der Verfasser für sich keine günstige Folgerung ziehen, so wie er auch das *membrum Regni* der Investitur von 1569. nicht durch Mitglied der Republik hätte übersetzen sollen; denn *regnum* ist ganz was anders als *Respublica*. Der König kann von *Respublica* nicht getrennt werden, Er gehört mit dazu, ist ein Theil derselben. *Rex reipublicæ* läßt sich schwer sagen, aber *Rex regni*, ist dem Sprachgebrauche gemäß. Nun aber war der Herzog allerdings *qua Vasallus & feudatarius princeps* auch *membrum regni*, aber noch nicht *reipublicæ*. Wenn aber der Verfasser wörtlich Mitglied des Reichs übersetzt hätte, so wäre er erstlich nicht auf die Unschicklichkeit gefallen, die Republik, dem Könige entgegen zu setzen, welches zwar jetzt häufig, aber mit Unrecht geschieht, und hernach hätte er die Mitgliedschaft, auf die er so viel zu bauen veranlaßt wird, nicht höher geachtet, als sie werth ist, denn welcher Einwohner Polens, ist nicht ein Mitglied des Reichs? Alle aber hieraus gezogene Distinktionen fallen mit der Widerlegung ihres Grundsatzes nothwendig überein Laufen, und der Unter-

schied zwischen Oberherr und Schutzherr, ist nur in der Vorstellung des Herrn Verfassers existirend.

Warum soll denn aber Dominus supremus &c. nur Einer seyn? Weil es im Singulari steht? Ist Respublica nicht auch in der einfachen Zahl? Und kann sie nicht der Oberherr seyn; und ist sie es nicht, dem das mixtum und merum imperium competit? Wenigstens wird dieser Einwurf nichts wider uns vermögen, wenn die Erstern der Kritik nicht Widerstand haben leisten können.

Wenn Verfasser aber, Gotthards polnische Klientel mit der Römisch Kaiserlichen vergleicht, so muß er wiederum verlieren, weil der Adel, der seine Verhältnisse mit dem Römischen Reiche besser kannte, als wir, in seiner bekannten Erklärung sagt: „Die Höchste Obrigkeit sey (nemlich vor der Subjekzion) Römisch Kaiserl: Majestät, des Heil: Reichs Kurfürsten und Stände, „ und weil in dem Diplom des Kaisers Karl V. ausdrücklich steht, daß er Plettenberg die Herrmeisterlichen Rechte mit seinen geistlichen und weltlichen Fürsten und Mitständen so bestätigt, wie sie von einem Vorfahren bestätigt worden waren. Hier war also auch kein unumchränkter Lehnherr, son-

dern das Römische Reich war Oberherr von Lief-
land.

Daß aber Verfasser zum Behuf seiner Meinung das Adelsprivilegium gar nicht kennen will, das doch selbst im Ziegenhorn ganz ausgedruckt ist, das befremdet uns um so viel mehr, da wir von einem Unpartheiischen das gar nicht vermuthen konnten. Freilich wer dies von allen Königen und Ständen anerkannte und bestätigte Instrument der adelichen Rechte nicht gesehen, nicht gelesen hat, der kann wohl vielleicht auf den Zweifel gerathen, ob die Stände wirklich bei der Subjekzion selbst mit traktiret haben oder nicht? aber ist es nicht unverzeihlich, von Kurland schreiben, und das Privilegium Nobilitatis nicht kennen? Oder hat er es gekannt? Ist es vielleicht auch eins von den Gesetzen, die, „rechtmässigerweise nicht aus
„dem Begriff von Oberherrschaft und Landeshoheit
„folgen? nicht ohne freie Einwilligung des Lan-
„desherrn, welcher der Natur der Sache, — (wel-
„cher Natur? — der slavischen?)“ gemäß da-
„bei konkuriren müßte, ihre Sankzion erhalten
„konnten, — die bloße Forderung, bloße An-
„maßung sind, und nach der Regel, „(der Ti-
„tanney? vermuthlich!)“, nicht statt finden?“

Gleich nach dem schrecklichen Unrecht, das der Verfasser den adelichen Rechten anthut, und nach einer schmeichelhaften Lobrede auf die Landeshoheit des Herzogs, berührt der Verfasser die Materie von der Inkorporazion, worinnen er freilich Recht hat, die aber mit der einzigen Subjekzions Bedingung, daß Kurland immer Deutsche Herrschaft und Obrigkeit haben soll, beantwortet werden konnte. Das ist so klar, daß hierüber billiger Weise niemals eine Streitfrage entstehen dürfte. Zu gegenwärtiger Zeit aber, ist sie ganz unnüz angebracht, da Kurland wegen eines künftigen Herzogs gar nicht in Verlegenheit sich befindet. Die männlichen Descendenten des jetzt regierenden Hauses, leben ja in mehreren hoffnungsvollen Prinzen, und wir haben gegründete Aussichten, ihre Zweige sich noch manche Generationen hindurch ausbreiten zu sehen. Wozu hat man denn nöthig über eine Materie Worte zu verlieren, die durch sich selbst beantwortet ist?

Viel bedeutender ist die Bemerkung des Verfassers, „ daß außer dem Unterwerfungs Vertrage (wozu er das Adelsprivilegium nicht zu zählen beliebt) außer dem Gotthardischen Privilegium, außer der Herzoglichen Investitur und der Regimentsform, keine Urkunden, sie mögen Konstitu-

zionen, Verträge, Kommissorial-Dezisionen oder Landtagschlüsse seyn, in Kurland Rechtskraft haben. „ Das wird wohl wahrscheinlich aus Haß gegen das Paktum von 1737 und der Kompositionsakte von 1776. behauptet, deren Andenken man gerne vertilgen möchte. Einigen Antheil an diesem Nachspruch, mögen denn auch wohl die neuen Landtagsverhandlungen haben, die in Abwesenheit des Herzogs und nachher, abgefaßt sind. Wenn diese alle nach der Entscheidung des Verfassers, blos Forderung und Anmaßung, und nicht Rechte, nicht Gesetz sind; so muß Ritter- und Landschaft bei Zeiten auf das Vorrecht, zu Landtagen, Verzicht thun, und der Reichstag sich nie mehr mit kurlischen Angelegenheiten beschäftigen. — So muß Kurland sich entweder ganz dem Eigenthum seiner Fürsten überlassen, oder lieber einer ganz neuen Lage ihrer politischen Existenz entgegensehen. Denn wozu wäre die lehnsherrzogliche Beschaffenheit Kurlands nöthig, wozu seine Regimentsform, wenn alles, was es zu Folge derselben übernimmt, keine Rechtskraft haben kann. Alle menschlichen Gesellschaften haben die Befugnis, ihre besondern Einrichtungen willkürlich nach dem einstimmigen Belieben der gesetzgebenden Stände, abzuändern. Freie Kurländer aber sollen dies natürliche Recht nicht besitzen, weil es dem

Versaßer nicht gefällig ist? — Warum das? — Das soll ein mahl jemand errathen.

Wir würden kein Ende finden, wenn wir alle fehlerhafte Konsequenzen dieser Schrift herausheben und beleuchten wollten; Es mag für diesmal genug seyn, daß wir mit Deutlichkeit erwiesen haben:

1.) Daß die Republik Polen, das ist Se. Majestät der König und die Allerdurchlauchtigsten Stände, die wahre Ober- lehnherrschaft von Kurland sey, zufolge der, mit gesamter Republik eingegangenen Verträge und zufolge des unstrittigen Lehnsfazes; daß nur der, Ober- und lehnsrr seyn könne, welcher das lehn schützen, und von dem lehn den kriegerischen Beistand fordern kann.

2. Aus obigem Satze folgt, daß der Herzog von Kurland, Vasall der gesamten Republik sey, von ihr in allen streitigen Fällen mit seinen Ständen als vom *Judice competenti* gerichtet, und wegen aller lehnsfehler auch von Ihr zur Verantwortung gezogen werde, wie solches ehemals das Beispiel Herzog Willhelms gewesen.

5. Daß also auch bei gegenwärtigen Mishelligkeiten, zwischen Herzog und Landschaft, Niemanden die Entscheidung gebühren kann, als Er. Majestät dem Könige und den Allerdurchlauchtigsten Ständen, weshalb denn der Vorschlag des Verfassers, daß die Erlauchte Reichstags-Deputation nach vollendeter Untersuchung den Statum Causæ Er. Majestät allein zur Entscheidung überreiche, ein leerer Wunsch ist, der auf keine Weise in Erfüllung gebracht werden kann.

Denn zu Kurlands Seegen, ist es eine sehr erfreuliche Wahrheit, daß Stanislaus August, nach seinen Landesväterlichen Gesinnungen, es nie gestatten wird, einen freien Adel zu kränken und seine Rechte in Zweifel zu setzen; daß Er nie wünschen wird, seine getreuen Reichsstände von ihrer rechtlichen Wirksamkeit in Kurlands Angelegenheiten auszuschließen, daß Er vielmehr gemeinschaftlich mit Ihnen die Wohlfarth seiner Ihm gewiß nicht gleichgültigen Kurländer thätig beherzigen werde.

Diese Sorgfalt wird aber so lange höchstnötig bleiben, als durch längst eingewurzelte Mißbräuche das Fürstliche Interesse, vom Interesse des Landes verschieden ist; das heißt: so

lange in der willkürlichen Disposition des Lehns, der Fürst sein Heil und der Staat sein Verderben findet.

Muß man nicht unparteiisch bekennen, daß Kurland die Schwere dieses Uebels schon schrecklich genug empfunden hat? Was sind nur seit der Regierung des jetztlebenden Fürstlichen Hauses für Summen aus dem Lande gegangen, die eigentlich dem Staate entnommen sind? — Und warum? Blos weil es an bestimmten Gesetzen über den Entzweck und die Verwaltung des Staats, Vermögens, mangelt.

Wenn in einem Kontrakt zwischen verschiedenen Intressenten über einen eintretenden Umstand, nichts wörtlich stipulirt worden ist, so kann der gerechte Richter diesen Fall nicht anders auslegen, als so, wie es dem Sinne der ganzen Verhandlung, dem Nutzen aller Kontrahenten und der Billigkeit selbst gemäs ist.

Es ist aber keinesweges voranzusetzen, daß bei Errichtung des Herzogthums Kurland, die Stände gewillet gewesen seyn, das eigentliche Lehn, ihr Staats Vermögen — beinahe die Hälfte der Grundstücke des ganzen Landes und zusammt den

Städten und Regalien an Einkünften, die Privatbesitzlichkeiten weit überwiegend, so in die Verwaltung der Fürsten haben geben wollen, daß nur der geringste Theil hievon zur Besoldung öffentlicher Beamten und zum Regierungsaufwande gewidmet, der größere Ueberrest aber, der Fürstlichen Privatkasse geopfert werde.

Wenn demnach, nach dem Beispiel des Verfassers fromme Wünsche fürs Vaterland gethan werden sollen; so verdient hierüber den ersten Platz dieser, daß von dem jetzt versammelten Reichstagen den Oberherrn Kurlands, über die zweckmäßige Verwaltung der Kurischen Lehn-Revenüen, heilsame, billige, und zweckmäßige Maasregeln für die Zukunft festgesetzt würden. Denn dieser Gegenstand ist gewis die ergiebigste Quelle von Uneinigkeiten zwischen Regent und Regierte gewesen; Kurland hat nicht erst jetzt angefangen, hierüber zu klagen; man wird schon in den Kinderjahren des Herzogthums, schon vor 1617 Spuren finden können, daß die Landschaft ihr natürliches Recht gekannt hat. Ist es aber auch denkbar, daß eine Nation unbedachtsam und gegen sich selbst ungerecht genug seyn könne, die größte Hälfte ihrer Einwohner darben zu lassen, damit der von ihnen selbsterwählte Fürst, ihr ältester Mitbruder, der

Ezekutor ihres politischen Testaments, im Ueberfluß schwimme? Und wären unsere Vorfahren so ungerecht gewesen; so ist es jetzt noch Zeit, vom Sündenschlaf zu erwachen und die Vormundschaft des Vaterlands durch Sicherstellung seines öffentlichen Vermögens treulich in Ausübung zu bringen.

Kurland hat genug redende Denkmäler seiner niederschlagenden Armuth. Auf 50 Meilen lange und 30 breite Erdfläche stellt sich nicht ein einziges Krankenhaus, nicht eine einzige milde Stiftung, nicht einmal eine brauchbare gut eingerichtete Schule dar, obgleich jährlich beträchtliche Summen vom Lehn erhoben werden. Noch in neuesten Zeiten haben Privatpersonen ein Arbeitshaus stiften wollen; allein weil der geschenkte Fond nicht zureichte, und die Landschaft zu arm zur Beyhülfe war, blieb auch dieser menschenfreundliche Plan unerfüllt.

Wir haben ein Gymnasium. Da aber der Aufenthalt in Mitau, kostbarer ist, als auf allen auswärtigen Akademien, so ist die Absicht dieses Instituts ganz verfehlt.

Auch ein Fräuleinstift haben wir — Ein würdiger Gedanke einer Edlen Frau, deren Asche in Friede ruhen möge. Aber diese Anzahl faßt nur sechs oder acht vom Schicksaal stiefmütterlich ausgestattete Personen — was will das für so viele?

Dagegen wimmeln unsere Straßen von Bettlern; unsern Kindern mangeln Schulen; Tausende von Kranken sterben jährlich aus Mangel an Hülfe; Verbrecher beunruhigen das gemeine Wesen, aus welchem sie ohne Gefängnisse nicht ausgeschlossen werden können; ja Wahnsinnige sind entweder die drückende Last ihrer Familien oder das Schrecken des Publikums. Wir haben keinen Schatten von Polizen; die öffentliche Sicherheit beruhete bisher bloß auf die gegen den Umfang des Landes geringe Volksmenge; aber wie mit jeglichem Jahre diese anwächst, beginnt auch Unsicherheit einzureißen, und neuere Beyspiele von plündernden und mordenden Räubern verkündigen eine noch fürchterlichere Zukunft.

Wir haben strenge Wegordnungen und doch elende Wege. Güterbesitzer, die Meilenlange Wege und kein Holz haben, sind unvermögend aus eigener Kraft die Gesetze zu erfüllen, die in Betracht auf sie grausam seyn müssen. Muß hier nicht das Aerarium publicum ins Mittel treten? Geschieht das nicht in allen polizirten Staa- ten? Und warum nicht auch in Kurland? Weil die Hochfürstliche Renthey kein öffentlicher, sondern ein Privatschatz seyn will.

Nie kann ein Fürst das öffentliche Staatsvermögen mit der Uneigennützigkeit fürs gemeine Wesen verwalten, als solches von diesem selbst geschehen kann. Wenn die Schätze der Gesellschaft unverantwortlich vom Regenten angewandt werden können, so gehen gewiß die beträchtlichsten Summen bloß zum Vergnügen oder zu Erreichung von Privat-Entzwecken der Fürsten verloren, zu allgemein = nützlichen Anstalten wird nach reiflichen Deliberazionen und langer Prüfung höchstens ein kärglicher Ueberrest zurück gelassen.

Wenn aber der Staat seine Einkünfte durch dazu aus seinem Schoose erwählte Personen, (so wie in Polen) verwalten läßt, die Rechnung ablegen und Defekte verantworten müssen, so ist das Publikum der treuen Anwendung seines Vermögens gewisser; — alle zweckwidrige Benutzung ist Defraudazion und wird an dem Urheber bestraft.

Wie groß wäre aber dann der Gewinn fürs Vaterland, wenn aus der Kasse den heruntergekommenen Städten, nicht durch Gestattung schimärischer Vorrechte, sondern durch baaren Geldvor-schuß aufgeholfen werden könnte.

Man baue denn Zucht- und Arbeitshäuser, Spitäler, Gefängnisse, Gerichtsstätten, Findelhäuser — für ihre Bevölkerung wird der steigende Luxus schon sorgen. Man weise das Militair in Kasernen und befrehe den armen Bürger von der schweren Bürde der Einquartirung; dann wird sich für den Patrioten ein weites Feld zu guten Thaten eröffnen, fruchtbar an segnenden Folgen für die lebenden und kommenden Generazionen; dann wird Partheygeist aus Kurlands Gränzen flüchtig werden und sanfter Friede den Zeppter führen; dann wird das Vaterland seiner Kinder Verdienste belohnen können und Tugend die Leiter zur Ehre seyn.

Is enim mihi videtur amplissimus, qui sua virtute in altiorem locum pervenit, non qui ascendit per alterius incommodum & calamitatem.

CICERO *pro Roscio.*

